



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri

Finanzdirektion Uri
Direktionssekretariat
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf
(Zustellung per E-Mail an michael.bissig@ur.ch)

Altdorf/Erstfeld, den 15. Februar 2018

Vernehmlassungsantwort der SP Uri zur Schuldenbremse (Teilrevision der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri, Gesetz zum Haushaltgleichgewicht des Kantons Uri) und zur Finanzkontrolle (Änderung der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Uri bedankt sich für die Möglichkeit, zur **Schuldenbremse** (Teilrevision der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri, Gesetz zum Haushaltgleichgewicht des Kantons Uri) und zur **Finanzkontrolle** (Änderung der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri) Stellung zu nehmen. Sie nimmt zu den beiden Vorlagen wie folgt Stellung:

a) Stärkung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle

Die SP Uri begrüsst die grundsätzlich Überlegung, die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Finanzkontrolle zu stärken. Wir unterstützen die administrative Zuordnung zur Standeskanzlei. Zu den im einzelnen vorgeschlagenen Änderungen der FHV nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 85, neuer Absatz 5

Es ist ein neuer Absatz 5 einzufügen: „**Die Finanzkontrolle berät die Verwaltungseinheiten bei Unklarheiten in der Rechnungsführung.**“

Begründung: Es kommt immer wieder zu Anfragen an die Finanzkontrolle, die Unklarheiten in der Rechnungsführung betreffen. Manchmal erfolgen diese auch aufgrund von Meldungen der Finanzkontrolle oder anderer Stellen. Heute hat die Finanzkommission weder die Verpflichtung noch die Möglichkeit, die betroffenen Verwaltungseinheiten zu beraten. Dies soll mit dem neuen Passus geändert werden.

Artikel 85 a, Absatz 1

Dieser Absatz ist wie folgt zu ergänzen: „**Die Finanzkommission wird über die besonderen Prüfaufträge des Regierungsrats informiert. Der Regierungsrat wird über die besonderen Prüfaufträge der Finanzkommission informiert.**“



Begründung: So wird die Transparenz erhöht; Doppelspurigkeiten werden vermindert. Es wird jedoch nur über den Prüfauftrag, nicht über das Ergebnis informiert (vgl. dazu Artikel 86a, Absatz 5). Wenn Zugang zu den Prüfungsergebnissen gewünscht wird, muss ein entsprechendes Begehren an diejenige Stelle gerichtet werden, welche die Prüfung in Auftrag gegeben hat. Diese zusätzlichen Bestimmungen sollen jedoch nur für die Finanzkommission und für den Regierungsrat gelten. Parlamentarische Untersuchungskommission sind darauf angewiesen, auch geheime Prüfungen in Auftrag geben zu können.

Artikel 85 a, Absatz 2

Dieser Absatz ist zu streichen.

Begründung: Es darf keine Möglichkeit geben, Prüfaufträge ohne die Angabe von Gründen abzulehnen.

Artikel 87b

Dieser Artikel ist wie folgt anzupassen: „**Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.**“

Begründung: Wir sind der Ansicht, dass gerade bei heiklen Fällen („Whistleblowing“) der Dienstweg nicht der richtige Weg ist. Vgl. dazu auch die Unterlagen zum Postulat von Claudia Schuler, Seedorf, „Chancen und Risiken eines kleinen Kantons“ (LA.2016-0434). Leider ist es bis heute nicht gelungen, im Kanton Uri eine unabhängige Stelle zur Meldung von Missständen in der Verwaltung einzuführen. Die Mitarbeitenden müssen deshalb in solchen Fällen die Möglichkeit haben, direkt an die Finanzkontrolle zu gelangen.

b) Lockerung der Schuldenbremse

Die SP Uri hat sich von Beginn an gegen die Schuldenbremse gewehrt und bereits 2009 festgehalten, dass diese in ihrer aktuellen Ausgestaltung ein zu enges Korsett vorschreibt. Wir begrüßen, dass der Regierungsrat und damit die anderen Parteien dies inzwischen auch eingesehen haben.

Zum neuen Haushaltsgleichgewichtsgesetz nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 2, Absatz 1

Die SP Uri möchte wissen, wie die Zahlen von 100 Millionen Franken (Minimum Bilanzüberschuss) und 8 Jahren (Ausgleich der Rechnung über 8 Jahre) hergeleitet worden sind. Wir sind der Meinung, dass die 100 Millionen Franken zu hoch angesetzt sind.

Artikel 2, Absatz 2

Dieser Absatz ist zu streichen.

Begründung: Die SP Uri ist der Ansicht, dass in Krisenzeiten Ausnahmen von dieser doch sehr starren Regelung möglich sein müssen.

Artikel 3, Absatz 3

Dieser Absatz ist zu streichen.

Begründung: Die Zweidrittelsmehrheit ist demokratiepolitisch fragwürdig und stellt eine unzulässige Einschränkung der Budgetkompetenz des Landrats dar.

Artikel 3, Absatz 4

Dieser Absatz ist zu streichen.

Begründung: Beim Eintritt der Situation gemäss Artikel 3 Absatz 1 (d.h. falls der Regierungsrat ein Budget mit zu hohem Defizit vorlegt) muss der Regierungsrat auch die Möglichkeit haben, auf der Einnahmenseite Massnahmen zu ergreifen.



Artikel 5

Der gesamte Artikel ist zu streichen.

Begründung: Es darf keinen Automatismus für Steuersenkungen geben. Um die Steuern zu senken, muss ein politischer Entscheid nötig sein.

Zu den im einzelnen vorgeschlagenen Änderungen der FHV nehmen wir wie folgt Stellung:
Mit der Änderung von Artikel 37 und der Aufhebung von Artikel 37a sind wir einverstanden.

Artikel 58a

Dieser Absatz ist beizubehalten.

Begründung: Vorfinanzierungen müssen weiterhin möglich sein. Es muss insbesondere verhindert werden, dass durch die Streichung von Artikel 58a ein Präjudiz für die Urner Gemeinden geschaffen wird.

Artikel 65 Absatz 4

Der Satz „**Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig**“ ist beizubehalten.

Begründung: Zusätzliche Abschreibungen müssen möglich bleiben, beispielsweise, wenn der Kanton Uri zusätzliche, unerwartete Einnahmen erzielt (Stichwort: Nationalbankgold). Es muss insbesondere verhindert werden, dass durch die Streichung des erwähnten Satzes ein Präjudiz für die Urner Gemeinden geschaffen wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit bestem Dank für die Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen

Sylvia Läubli Ziegler, Landrätin

Toni Moser, alt Landrat

Rebekka Wyler, Mitglied der Geschäftsleitung der SP Uri